

Hundekot

Seiner Verpflichtung zur Gebrauchsgewährung kommt der Vermieter bereits dann nicht in vollem Umfang nach, wenn er seinen Hund in dem vom Mieter gemieteten Gartenbereich sein Geschäft verrichten lässt. Zur Gewährung des Gebrauchs eines vermieteten Gartens gehört es, dass der Garten frei von Hundekot ist. Einmal abgesehen von der optischen Beeinträchtigung durch herumliegenden Hundekot, stellt sich Hundekot auch als Quelle gesundheitlicher Gefährdung dar. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass ein Garten in typischer Weise, nämlich durch Liegen auf dem Rasen und Barfußgehen, genutzt wird.

Amtsgericht Köln, Az.: 217 C 483/93

Abschließend ist noch nicht geklärt, ob Hundekot in jedem Fall als Abfall zu betrachten ist²⁰⁹⁾. Das OLG Celle hat jedenfalls festgestellt, dass das Abfallrecht auf Hundekot keine Anwendung findet²¹⁰⁾. Dem ist nicht zuzustimmen, denn zweifellos handelt es sich dabei um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG)²¹¹⁾; denn das sind hiernach alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Solche Abfälle sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 aaO.), und zwar so, dass die Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und sonst die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (§ 10 Abs. 4 aaO.). Zwar hält das OVG Lüneburg²¹²⁾ eine Verordnung, nach der es Hundehaltern aufgegeben ist zu verhindern, dass Hunde die Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigen und die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen haben, für nichtig, weil sie gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoße; sie sei in einem Maße unbestimmt, dass auch mit den verfassungsrechtlich zulässigen Methoden der Auslegung keine hinreichend bestimmte Grundlage für die Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens des Hundehalters vorhanden ist. Unklar sei auch der Begriff der Verunreinigung, und diese Unbestimmtheit sei wohl mit § 3 OWiG wie auch mit § 35 Abs. 1 Nds. SOG (jetzt: § 57 Abs. 1 NGefAG) unvereinbar. Tierische Fäkalien, also auch Hundekot, unterfallen nach Ansicht des OLG Düsseldorf²¹³⁾ generell dem Anwendungsbereich des Abfallrechts.

Denn der Besitzer eines Hundes will sich des Hundekots, also einer beweglichen Sache, entledigen (§ 3 Abs. 1 aaO.). Es liege auch ein Verstoß gegen eine Straßenordnung vor, die vorschreibe, dass derjenige, der einen Hund ausführt, dafür zu sorgen hat, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundeführer außerdem zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Die Vorschrift ist rechtswirksam²¹⁴⁾. Im zu entscheidenden Fall hat das Gericht sowohl einen Verstoß gegen das Abfallrecht wie auch gegen die Straßenordnung festgestellt und die Betroffene zu einer Geldbuße von 300 DM verurteilt. Da im Beschluss ausgeführt war, dass die Hundehalterin nicht dafür gesorgt hat, dass ihr Hund die der Öffentlichkeit zugängliche Spiel- und Liegewiese nicht verunreinigte, war dies dem OLG Frankfurt/Main²¹⁵⁾ Veranlassung festzustellen, dass Hundekot nicht immer als Abfall anzusehen sei, weil das OLG Düsseldorf die Ablagerung von Hundekot auf einer öffentlichen Spiel- und Liegewiese betraf. Darauf kam es jenem Gericht aber nicht entscheidend an. Höchstrichterlich ist letztlich auch nicht entschieden, ob Hundekot Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist²¹³⁾, weil eine verhältnismäßig kleine Menge Tierkot, wie sie beim einmaligen Abkoten eines Hundes entsteht, regelmäßig nicht die Eigenschaft gefährlichen Abfalls im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 1 StGB hat²¹⁶⁾. Unabhängig davon dürften keine Bedenken bestehen, in einer kommunalen Satzung Regelungen über den Hundekot zu treffen und Verstöße gegen diese Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten nach dem jeweiligen Gefahrenabwehrrecht mit einer Geldbuße zu ahnden³⁾.

209) Schwalbach, Die Verunreinigung öffentlicher Anlagen durch Hunde, DÖV 1983 S. 189 ff.

210) OLG Celle, Beschluss vom 18. August 1978 - 2 Ss (OWi) 104/78 - NJW 1979 S. 227 - mit ablehnender Anmerkung von Sack, NJW 1979 S. 937 und von Stock, NuR 1979 S. 320; ähnlich auch: Beschluss vom 4. Mai 1990 - 2 Ss (OWi) 133/90 - Nds. RPfl. S. 320.

211) Vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zul. geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632).

212) OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Februar 1990 - 12 OVG C 3/86 (n.v.).

213) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. März 1991 - 5 Ss 300/90 - NuR 1991 S. 344 = NPA 352 StGB § 326 Bl. 7, 8 = NStZ 1991 S. 335.

214) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. März 1983 - NPA 923 StVO § 32 Bl. 11.

215) OLG Frankfurt, Beschluss vom 22 April 1992 - 3 Ws (B) 205/92 (n.v.).

216) Tröndle / Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl., 2001, RdNr. 3 zu § 326 StGB, S. 1930. Hecker, Die Verunreinigung öffentlicher Anlagen durch Hunde aus abfalltraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Sicht (NStZ 1990 S. 326 ff.) will zwischen der Duldung des Abkotens und dem Liegenlassen des Kots unterschieden wissen - ersteres möge allenfalls ein Verstoß gegen ordnungsbehördliche Regelungen darstellen, letzteres könne als Straftat nach § 326 StGB oder als Ordnungswidrigkeit nach Abfallrecht geahndet werden.